

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 29

Sonntag, den 20. März

1921

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Gebührenordnung für die neuen Fischmarktanlagen in Cuxhaven vom 23. Juli 1919 (Amtsblatt S. 1270, S. 135) — Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Pferden und Klauenvieh auf die gemeinschaftlichen Weiden. S. 135

Bekanntmachungen des Senats.

Bekanntmachung,

betreffend

Abänderung und Ergänzung der Gebührenordnung für die neuen Fischmarktanlagen in Cuxhaven vom 23. Juli 1919 (Amtsblatt S. 1270).

Der Senat hat in Übereinstimmung mit dem Bürgerausschuß beschlossen und bringt hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Gebührenordnung für die neuen Fischmarktanlagen in Cuxhaven vom 23. Juli 1919 wie folgt abgeändert bzw. ergänzt wird:

In Ziffer 2b ist statt „10 Pf. für 50 kg“ zu setzen „50 Pf. für 50 kg“.

In Ziffer 2c ist statt „20 Pf. für 50 kg“ zu setzen „4 l für 50 kg“.

Hinter Ziffer 3 ist als Ziffer 4 einzufügen:

„Käufer, welche die von der Fischmarktverwaltung zur Auktion bereitgestellten Fischkisten aus der Halle in den eigenen Betrieb mitnehmen, haben für jede nicht am gleichen Tage zurückgelieferte Kiste eine Verpungungsgebühr von täglich 50 Pfennig zu entrichten.“

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1921 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 16. März 1921.

Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden und der nachgeordneten Stellen.

Bekanntmachung,

betreffend

die Zulassung von Pferden und Klauenvieh auf die gemeinschaftlichen Weiden.

Zur Verhütung der Verschleppung ansteckender Tierkrankheiten wird hiermit erneut angeordnet, daß Pferde und Klauenvieh nur dann auf eine gemeinschaftliche Weide oder auf

eine Gemeineweide des Hamburger Gebietes gebracht werden dürfen, wenn die Besitzer der Pferde oder des Klauenviehes vor dem Aufstreiben durch Einreichung einer von einem Tierarzte ausgestellten Bescheinigung nachgewiesen haben, daß die Pferde oder das Klauenvieh von jeder ansteckenden Krankheit und von dem Verdachte einer solchen völlig frei sind.

Besitzer von Pferden oder Klauenvieh, welche sie auf eine gemeinschaftliche oder Gemeineweide bringen, ohne die erforderliche Gesundheitsbescheinigung vorgelegt zu haben, und die mit der Aufsicht der Weiden betrauten Personen, welche Vieh ohne die Gesundheitsbescheinigung auf Weiden der genannten Art zulassen, verfallen in eine Geldstrafe bis zu M 150, sofern nicht nach § 328 des Strafgesetzbuches eine härtere Strafe eintritt.

Hamburg, den 15. März 1921.

Die Landherrenschaften.